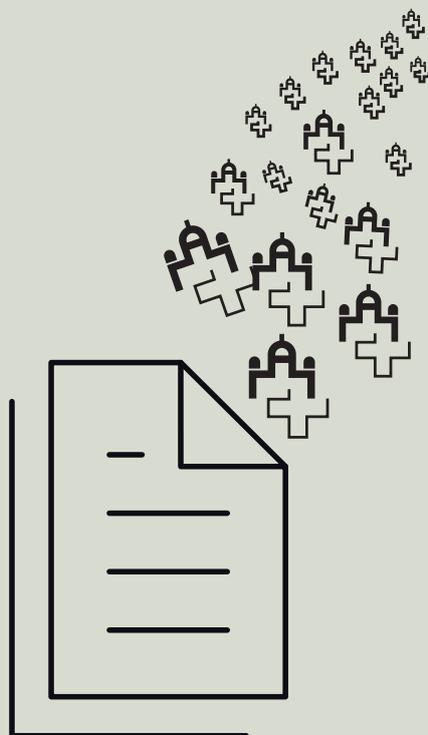


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Rederecht

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 14.02.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Rederecht	2
Reformdiskussionen Nationalrat (Auswahl)	9
Gesetzliche Grundlagen	11



Faktenblatt

REDERECHT

Im Nationalrat sind das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit beschränkt. Im Ständerat und in den Kommissionen gibt es hingegen weder eine Einschränkung des Rechts auf Wortmeldung noch eine Redezeitbeschränkung.

I. Nationalrat

Die **Redezeit** ist im Nationalrat grundsätzlich wie folgt geregelt:

In der Eintretensdebatte beträgt sie für

- die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter: insgesamt 20 Minuten;
- die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates: 20 Minuten;
- die Fraktionssprecherinnen und -sprecher: je 10 Minuten;
- die übrigen Rednerinnen und Redner: je 5 Minuten.

In den übrigen Debatten gibt es für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie für die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates keine Redezeitbeschränkung. Hingegen beträgt sie 5 Minuten für

- die Fraktionssprecherinnen und -sprecher;
- die Antragstellerinnen und -steller;
- die Urheberinnen und Urheber von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen sowie
- die Einzelrednerinnen und -redner.

Das **Recht auf Wortmeldung** wird mit Beratungskategorien festgelegt. Das Ratsbüro teilt gleichzeitig mit der Verabschiedung des Sessionsprogramms jeden Beratungsgegenstand einer Beratungskategorie zu. Welcher Kategorie ein Beratungsgegenstand zugeordnet wurde, kann jeweils der letzten Spalte des Sessionsprogramms bzw. der Tagesordnung entnommen werden.

Sessionsprogramm

Nr. No. n.	Rat Cons.	CuriaVista	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Entwurf Projet Disegno	Status Statut Stato	Kommission Commission Commissione	Behörde Autorité Autorità	Berichterstatter Rapporteurs Relatori	Ausgabenbremse Frein aux dépenses Freno alle spese	Kategorie Catégorie
18.078	s	DE FR IT	Strategisches Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur. Ausbauschnitt 2035 Programme de développement stratégique de l'infrastructure ferroviaire. Etape d'aménagement 2035 Programma di sviluppo strategico dell'infrastruttura ferroviaria. Ampliamento 2035			KVF, FK CTT, CdF CTT, CdF	UVEK DETEC DATEC	Borloz Hadom Grin Pezzatti	Art. 1	IIIa/IV
18.3715	s	DE FR IT	Mo. Ständerat (UREK-SR). Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung Mo. Conseil des Etats (CEATE-CE). Mise en oeuvre de la Politique forestière 2020. Assouplissement de la réalisation de dépôts de bois rond en forêt Mo. Consiglio degli Stati (CAPTE-CS). Attuazione della Politica forestale 2020. Facilitare lo stoccaggio di tondame			UREK CEATE CAPTE	UVEK DETEC DATEC			V
18.4105	s	DE FR IT	Mo. Ständerat (KVF-SR). Kooperationsmodell anstelle der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs Mo. Conseil des Etats (CTT-CE). Modèle des coopérations au lieu de la libéralisation du trafic ferroviaire international de voyageurs Mo. Consiglio degli Stati (CTT-CS). Modello cooperativo invece dell'apertura del trasporto internazionale di viaggiatori			KVF CTT CTT	UVEK DETEC DATEC	Hadom Regazzi		IV



Es werden sechs Kategorien unterschieden:

- Kategorie I: freie Debatte;
- Kategorie II: organisierte Debatte;
- Kategorie IIIa: Fraktionsdebatte;
- Kategorie IIIb: verkürzte Fraktionsdebatte;
- Kategorie IV: Kurzdebatte;
- Kategorie V: schriftliches Verfahren.

In der Kategorie I kann jeder das Wort ergreifen. In den weiteren Kategorien wird das Recht auf Wortmeldung stufenweise eingeschränkt.

Unabhängig von der Beratungskategorie:

- können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu Wort melden;
- kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Wer zuerst die Ablehnung beantragt hat, erhält ebenfalls das Wort;
- erhält eine Interpellantin oder ein Interpellant das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird;
- kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet;
- kann ein Ratsmitglied der Rednerin oder dem Redner am Schluss des Votums zu einem bestimmten Punkt ihrer/seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen, vorausgesetzt, die Zwischenfrage wird von der Rednerin oder dem Redner auf eine entsprechende Rückfrage des Präsidenten oder der Präsidentin hin zugelassen;
- kann jedes Ratsmitglied eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit der es auf eine Äusserung antwortet, die sich auf seine Person bezogen hat, oder mit der es seine eigenen Ausführungen richtigstellt.

Die **freie Debatte (Kat. I)**, in der sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden können, kommt in der Praxis nur bei der Beratung von Volksinitiativen zur Anwendung.

Bei der **organisierten Debatte (Kat. II)** legt das Büro die Gesamtredezeit für die Fraktionen fest und weist diesen gemäss ihrer Stärke im Rat ihren Anteil zu. Die Fraktionen teilen mit, wie sie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufteilen. Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Das Reglement sieht die organisierte Debatte insbesondere für die Eintretensdebatte und die Beratung einer Interpellation oder eines Berichtes vor. Sie kann auch bei der Beratung der Legislaturplanung zur Anwendung kommen. In der Praxis wird sie in erster Linie für die allgemeine Aussprache beim Voranschlag und bei der Staatsrechnung genutzt.



Organisierte Debatte : Redezeit der Fraktionen

Minuten	V	S	M-E	RL	G	GL
	67	41	31	27	23	11
60	20	12	9	8	7	4
90	30	19	14	12	10	5
120	40	24	19	16	14	7
150	50	31	23	20	17	9
180	60	37	28	24	21	10
210	70	43	33	28	24	12
240	80	49	37	33	28	13
270	90	55	42	37	31	15
300	100	61	47	41	35	16
330	110	68	51	45	38	18
360	121	74	56	48	41	20

Bei der **Fraktionsdebatte (Kat. IIIa)** wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragsstellenden beschränkt.

Im Vergleich zur normalen Fraktionsdebatte (Kat. IIIa) wird bei der **verkürzten Fraktionsdebatte (Kat. IIIb)** die Redezeit in der Eintretensdebatte für die Berichterstattenden der Kommission und die Vertretung des Bundesrates auf je 10 statt 20 Minuten sowie für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen auf 5 statt 10 Minuten halbiert.

Die Kategorien IIIa und IIIb kommen in der Praxis primär bei der Beratung von Erlassentwürfen zur Anwendung, vereinzelt auch bei Berichten und Motionen.

In der **Kurzdebatte (Kat. IV)** wird das Rederecht auf die Sprecherinnen oder die Sprecher der Kommissionsminderheiten beschränkt. Diese Kategorie wird in erster Linie für die Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen, bei denen Minderheitsanträge vorliegen, genutzt. Sie kommt ebenso zur Anwendung bei der Beratung von Motionen des Ständerates; von Motionen und Postulaten, bei denen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist und die bekämpft werden und für die Behandlung von Berichten.

In der **Kat. V** werden die Beratungsgegenstände im schriftlichen Verfahren behandelt. Das schriftliche Verfahren wird primär bei der Behandlung von nicht bestrittenen Vorstößen und Berichten angewendet sowie bei der Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen, bei denen keine Minderheitsanträge vorliegen.

Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen I–III beraten werden, können mündlich begründet werden, Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen IV und V beraten werden, hingegen nur schriftlich. Bei der Beratung von Erlassentwürfen in den Kategorien IIIa und IIIb werden Einzelanträge in der Kategorie IV behandelt, bei welcher nur schriftliche Begründungen möglich sind. Diese Fälle werden im Sessionsprogramm als **Kategorie IIIa/IV** bzw. **IIIb/IV** aufgeführt.



Beratungsformen im Nationalrat – Reihenfolge und Zeitanspruch der Rednerinnen und Redner (vgl. Art. 46 bis 50 GRN)

Version 24.8.18

Kategorie	Eintretensdebatte / Allgemeine Aussprache							Detailberatung / Differenzen					Pa.lv./Kt.lv. Vorprüfung ¹			Motionen des SR; Kommissionsvorstösse ¹			Motionen und Postulate von RM und Fraktionen ²		
	1 Sprecher(innen) der Kommission	2 Vertretung Minderheit	3 Vertretung Einzelantrag	4 Fraktionen	5 Einzelredner (-innen)	6 Vertretung Bundesrat	7 Sprecher(innen) der Kommission	1 Vertretung Minderheit.	2 Vertretung Einzelantrag	3 Fraktionen	4 Vertretung Bundesrat	5 Sprecher(innen) der Kommission	1 Urheber(in)	2 Vertretung Minderheit.	3 Sprecher(innen) der Kommission	1 Sprecher(innen) der Kommission	2 Vertretung Minderheit.	3 Vertretung Bundesrat	1 Urheber(in)	2 Bekämpfer(in)	3 Vertretung Bundesrat
Kat. I	je 10'	5'	5'	je 10'	je 5'	20'	a.V. ³														
Kat. II	je 10'	5'	5'	Teil der Redezeit	-	20'	a.V.														
Kat. IIIa	je 10'	5'	5'	je 10'	-	20'	a.V.	5'	5'	5'	kurz ⁴	kurz									
Kat. IIIa/IV	je 10'	5'	schrift.	je 10'	-	20'	a.V.	5'	schrift.	5'	kurz	kurz									
Kat. IIIb	je 5'	5'	5'	je 5'	-	10'	a.V.	5'	5'	5'	kurz	kurz									
Kat. IIIb/IV	je 5'	5'	schrift.	je 5'	-	10'	a.V.	5'	schrift.	5'	kurz	kurz									
Kat. IV	je 5'	5'	schrift.	-	-	10'	a.V.	5'	schrift.	-	kurz	kurz	5'	5'	je 5'	je 5'	5'	kurz	5'	5'	kurz
Kat. V	a.V.	-	schrift.	-	-	a.V.	a.V.						5'	-	a.V. ⁵	a.V.	-	a.V.	5'	5'	a.V.

¹ in Praxis Kat. IV und V. Falls ausnahmsweise in anderer Kategorie: Rederechte analog Eintretensdebatte/Allgemeine Aussprache sinngemäss.

² In Praxis Kat. IV. Falls ausnahmsweise in anderer Kategorie: Rederechte analog Eintretensdebatte/Allgemeine Aussprache sinngemäss.

³ a.V. = auf Verlangen

⁴ kurz = Das GRN legt keine explizite Redezeit fest.

⁵ In Praxis nur falls Einzelanträge vorliegen.



Die **Worterteilung** erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Fraktionsvertreterinnen und -vertreter sowie Antragstellende sprechen vor den übrigen Mitgliedern. Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrates erhalten das Wort ausserhalb der Reihenfolge, sobald sie es verlangen.

Niemand darf mehr als zweimal zum gleichen Punkt sprechen.

Im Nationalrat wird vom Rednerpult aus gesprochen. Jedes Ratsmitglied äussert sich in einer Landessprache seiner Wahl. Die Voten werden simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt.

Jedes Ratsmitglied kann an seinem Platz über Kopfhörer die Simultanübersetzung in italienischer, französischer oder deutscher Sprache hören. Wichtige Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie mündlich vortragene Ordnungsanträge werden zudem von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Ratssekretariats über die Lautsprecheranlage in eine zweite Amtssprache übersetzt.

II. Ständerat

Der Ständerat kennt keine Beratungskategorien, und die Redezeit ist nicht beschränkt.

Wie im Nationalrat muss auch im Ständerat ein Wortbegehren bei der Präsidentin oder beim Präsidenten angemeldet werden. Das Wort ergreifen darf das Ratsmitglied erst auf eine entsprechende Aufforderung.

Das Wort wird in folgender Reihenfolge erteilt:

- Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission;
- Kommissionsmitglieder;
- Ratsmitglieder;
- Bundesrat.

Die Ständeratsmitglieder sprechen von ihrem Sitzplatz aus. Im Ständerat gibt es im Gegensatz zum Nationalrat keine Simultanübersetzung.

III. Kommissionen

In den Kommissionen gibt es keine Einschränkung des Rechts auf Wortmeldung oder der Redezeit und auch keine Simultanübersetzung.



HISTORISCHES

Rederecht

Nationalrat

Bereits das am 8. November 1848 erlassene provisorische Geschäftsreglement des Nationalrates sah eine Einschränkung des Rechts auf Wortmeldung vor. Demnach durfte ein Ratsmitglied höchstens dreimal zur selben Sache sprechen. Um die Funktionsfähigkeit des Rates trotz der ständig wachsenden Geschäftslast zu erhalten, wurde das Rederecht im Laufe der Jahre weiter eingeschränkt.

Das System der Behandlungskategorien wurde 1990 eingeführt. Dank diesem können wichtige politische Geschäfte priorisiert werden, indem für sie «auf Kosten der weniger wichtigen Geschäfte»¹ Raum geschaffen wird.

2009 wurde die ursprüngliche Kategorie III (reduzierte Debatte) in die Kategorie IIIa (Fraktionsdebatte) umbenannt und die Kategorie IIIb (verkürzte Fraktionsdebatte) für «politisch wenig umstrittene und einfachere Vorlagen»² geschaffen.

Ständerat

Das Büro des Ständerates hielt in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2011 zur Motion Jenny 10.3465, «Eindämmung der Flut persönlicher Vorstösse», fest:

«Im Unterschied zum Nationalrat gibt es im Ständerat keine Redezeitbeschränkung: Hat der Präsident einem Ratsmitglied das Wort erteilt, so steht es diesem grundsätzlich frei, zu jedem Geschäft so lange zu reden, wie es ihm beliebt. Aus diesem Grund sind die Verhandlungen im Ständerat nicht befristet und enden erst, wenn sich kein Ratsmitglied mehr zu Wort meldet.

Das Büro misst dieser Besonderheit der ständerätlichen Debatten grosse Bedeutung bei und ist der Meinung, dass darauf nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden sollte. Solange Wortmeldungen keine Verschleppung der Debatte mit sich bringen, besteht kein Anlass, die Redezeiten einzuschränken. Das Büro zieht es vor, auf die Eigenverantwortung der Ratsmitglieder und der Fraktionen abzustellen, wenn es darum geht, gegebenenfalls die Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Wortmeldungen einzuschränken. Auch weist es darauf hin, dass der Ratspräsident auf die Debatte Einfluss nehmen kann, indem er die Ratsmitglieder auffordert, bei der Redezeit masszuhalten. Gegebenenfalls kann die Debatte auch mit einem Ordnungsantrag beendet werden (für ein konkretes Beispiel hierfür vgl. AB 2009 S 365).»

Rednerpult

Bis zur Frühjahrssession 1939 sprachen auch die Nationalratsmitglieder von ihrem Sitzplatz aus.³

Simultanübersetzung

Nationalrat

Bereits in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre wurde im Nationalratssaal eine Übersetzungsanlage installiert.⁴ Die Simultanübersetzung der Ratsverhandlungen wurde jedoch erst 1962 im Geschäftsreglement verankert.

Ständerat

Bis 2003 wurden im Ständerat Mitteilungen und Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten sowie mündliche Ordnungsanträge von Ratsmitgliedern von der Übersetzerin oder dem Übersetzer in eine zweite Amtssprache übersetzt (03.417).

¹ 86.246 pa. Iv. «Parlamentsreform», Bericht der Kommission des Nationalrates vom 17. August 1989 BBl 1989 III 1397, insbesondere 1468.

² 07.400 pa. Iv. «Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.

³ «Eine Neuerung im Nationalrat: Das Rednerpult», in: Neue Zürcher Nachrichten vom 25. März 1939, S. 1.

⁴ Protokolle des Nationalrates vom 30.09, 17.10 und 20.12.1946.



Kommissionen

1991 wurde im Geschäftsreglement des Nationalrates festgeschrieben, dass die Kommissionsberatungen ins Deutsche, Französische und Italienische übersetzt werden, es sei denn sämtliche Kommissionsmitglieder gleicher Sprache würden auf die Übersetzung verzichten. Das Geschäftsreglement des Ständerates wurde wiederum dahingehend revidiert, dass ein Kommissionsmitglied die Übersetzung der Kommissionsberatungen verlangen konnte. Da beide Bestimmungen aus Kostengründen nie zur Anwendung gelangten, wurden sie 2003 wieder aus den Reglementen gestrichen (03.417/03.418).

2007 hielt das Büro des Nationalrates in seiner Stellungnahme zur Motion 07.3355 «Simultanübersetzung in den Kommissionssitzungen» Folgendes fest:

«Das Büro des Nationalrates ist sich der Wichtigkeit der Kommunikation zwischen den Ratsmitgliedern verschiedener Sprachen bewusst. In der Willensnation Schweiz ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Mitglieder der eidgenössischen Räte, Verständnis für die Sprache, Kultur und Mentalität in den anderen Landesteilen zu entwickeln. Ein direkter Dialog über die Sprachgrenzen hinweg trägt dabei am meisten zur Kohäsion im Parlament bei.

Ratsbüros und Verwaltungsdelegation haben deshalb die Verständigung über die Sprachgrenzen hinweg mit einer Reihe von Massnahmen unterstützt. So werden den Ratsmitgliedern seit einigen Jahren Sprachkurse angeboten. Das Büro lädt die Ratsmitglieder ein, von dieser Möglichkeit noch aktiver Gebrauch zu machen. Der Kohärenz ist am besten gedient, wenn die Kommissionsmitglieder die Voten in der jeweiligen Originalsprache verfolgen.»



REFORMDISKUSSIONEN NATIONALRAT (AUSWAHL)

Nach dem individualistischen Repräsentationsverständnis, das dem schweizerischen Parlamentarismus zugrunde liegt, soll ein Ratsmitglied nicht nur im grösseren Kollektiv einer Fraktion agieren, sondern sich auch als individueller Repräsentant seiner Wählerschaft in den Rat und in die Ratsdebatte einbringen.⁵ In der Praxis lässt sich die Idee der individuellen Repräsentation jedoch nur in den kleinen Gremien vollumfänglich realisieren. Ohne eine Beschränkung des Rederechts würde die grosse Kammer ihre Funktionsfähigkeit verlieren⁶ und damit auch ihre Fähigkeit, die Bürgerinnen und Bürger zu repräsentieren.

Bei der Ausgestaltung der Redeordnung muss jedoch darauf geachtet werden, dass das in der Verfassung verankerte Antrags- (Art. 160 Abs. 2 BV) und Initiativrecht (Art. 160 Abs. 1 BV) nicht vereitelt⁷, das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) nicht verletzt⁸ und das Ratsmitglied nicht in der freien Ausübung seines Mandats (Art. 161 Abs. 1 BV) gehindert wird⁹.

Im Laufe der Zeit wurden u. a. folgende Argumente für eine weitere Einschränkung bzw. gegen eine Lockerung des Rederechts aufgeführt:

Angesichts der zunehmenden Geschäftslast, insbesondere der rasch wachsenden Zahl von Vorstössen¹⁰, muss das Rederecht eingeschränkt werden¹¹, da

- ansonsten die Bundesversammlung ihre Funktionsfähigkeit verliert;¹²
- die Bundesversammlung kein Berufsparlament werden soll;¹³
- nur so verhindert werden kann, dass die Zahl der nach zwei Jahren abgeschriebenen Vorstösse zunimmt.¹⁴

Gegen eine weitere Beschränkung der Redezeit und/oder des Rechts auf Wortmeldung resp. für die Lockerung der Redeordnung wurden u. a. folgende Argumente vorgebracht:

- In einer Referendumsdemokratie müssen die Bürgerinnen und Bürger über die Gründe, die zum Erlass eines Gesetzes oder eines Bundesbeschlusses geführt haben, umfassend und vollständig informiert werden.¹⁵
- Ein Rat darf die argumentative Arbeit nicht an den anderen Rat delegieren; der Zweirat muss bei umstrittenen Vorlagen die Pro- und Contra-Argumente kennen.¹⁶
- Die Minderheiten (u. a. Fraktions- und Sprachminderheiten) dürfen nicht benachteiligt werden.¹⁷
- Das Parlament darf nicht zu einer reinen Abstimmungsmaschine verkommen.¹⁸
- Das Parlament ist kein «Scribament», kein Schreibparlament: Die verfassungsmässig geforderte Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen verlangt die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung, die Möglichkeit der unmittelbaren mündlichen Reaktion, welche bei einem schriftlichen Verfahren nicht gegeben ist.¹⁹
- Die Debatte soll lebendig(er) werden bzw. bleiben.²⁰

⁵ Vgl. u. a. 01.401 pa. Iv. «Parlamentsgesetz (PG)», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBL 2001 3467, insbesondere 3481; MORITZ VON WYSS, Einschränkung oder Ausbau der individuellen Verfahrensrechte, in: LeGes: Gesetzgebung & Evaluation, Heft 2003/2 (14. Jahrgang, 2. Heft), S. 91 f..

⁶ 10.440 pa. Iv. «Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 29. August 2011, BBL 2011 6793, insbesondere 6812.

⁷ MORITZ VON WYSS, Art. 6 N 12, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParIG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 55.

⁸ Vgl. CHRISTOPH LANZ, Parlamentarisches Verfahren - Nebensache oder mehr?, in: Das Parlament – «Oberste Gewalt des Bundes?», Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart, 1991, S. 195; MORITZ VON WYSS, Maximen und Prinzipien des parlamentarischen Verfahrens, Zürich 2001, S. 113 f. und MARTIN GRAF, Das Parlament zwischen ausserdem Reden und argumentationsfreier Abstimmungsmaschine, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, September 2014 – Nr. 2 – 17. Jahrgang, S. 7.



In jüngster Zeit sind u. a. folgende Reformvorschläge zwecks Rationalisierung des Ratsbetriebs diskutiert, jedoch abgelehnt worden:

- Verzicht auf die Kommissionsberichterstattung in zwei Sprachen (17.3526 Po. Wermuth, 24.410 pa. Iv. Glarner);
- Volksinitiativen sollen nicht mehr in der Kategorie I beraten werden (u. a. 17.3526 Po. Wermuth);
- Vermehrte Anwendung der Kategorie V (10.458 pa. Iv. Behandlung von bekämpften Vorstössen; 17.3526 Po. Wermuth).

Folgende Reformvorschläge zur Belebung der Ratsdebatte wurden diskutiert, aber verworfen:

- Neben den Vertretern des Bundesrates und den Berichterstattern sollen sich auch die Kommissionsminderheiten, unabhängig von der Beratungsform zu jedem Beratungsgegenstand zu Wort melden können (16.457 Kommissionsminderheit: Barrile, Galladé, Glättli, Masshardt, Piller Carrard, Streiff, Wermuth);
- Die Ratsmitglieder sollen Bemerkungen zu den Ausführungen eines Redners anbringen können (16.457 Kommissionsminderheit: Wermuth, Barrile, Fluri, Galladé, Glättli, Masshardt, Moser, Piller Carrard);
- Die Rednerinnen und Redner sollen ihre Rede nicht mehr ablesen (21.500 pa. Iv. Glättli; 17.3526 Po. Wermuth; 10.3578 Mo. Gross).
- Vorlagen des Bundesrates sowie die persönlichen Verstösse sollen in der Regel in «freier Debatte» beraten werden (20.439 pa. Iv. Prelicz-Huber).

⁹ Vgl. MARTIN GRAF, Das Parlament zwischen ausuferndem Reden und argumentationsfreier Abstimmungsmaschine, in: Parlament, Mitteilungsblatt der schweizerischen Gesellschaft für parlamentsfragen, September 2014 – Nr. 2 – 17. Jahrgang, S. 7 f. sowie HANS HUGO KLEIN, Freies Mandat und Rederecht der Abgeordneten im Wandel der Zeit, in: Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa: Festschrift für Hans-Jürgen Papier zum 70. Geburtstag, Berlin, 2013, S. 121 ff..

¹⁰ U. a. AB 1946 N 208; 86.246 pa. Iv. «Parlamentsreform», Bericht der Kommission des Nationalrates vom 17. August 1989, BBI 1989 III 1397, insbesondere 1476 f.

¹¹ In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Mitglieder des Nationalrates von 1848 bis 1963 von 111 auf 200 gestiegen ist und mit der Einführung der Proporzwahlen (1918) die Dynamik im Nationalrat sich wesentlich verändert hat (vgl. AB 1946 N 208 f.).

¹² 10.440 pa. Iv. «Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 29. August 2011, BBI 2011 6793, insbesondere 6812.

¹³ U. a. AB 1946 N 209; AB 1973 N 1208; AB 1990 N 7.

¹⁴ 07.400 pa. Iv. «Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008, BBI 2008 1869, insbesondere 1875; AB 2012 N 2069.

¹⁵ AB 1946 N 260.

¹⁶ AB 2011 S 908.

¹⁷ AB 1920 N 783; AB 1973 N 1265.

¹⁸ 16.457 pa. Iv. «Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 18. August 2017, BBI 2017 6797, insbesondere 6804; in diesem Sinne auch 20.439 pa. Iv. NR Prelicz-Huber.

¹⁹ AB 1990 N 176; 10.440 pa. Iv. «Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 29. August 2011, BBI 2011 6793, insbesondere 6814.

²⁰ u. a. 17.3526 Po. NR Wermuth; 16.457 pa. Iv. «Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts», Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 18. August 2017, BBI 2017 6797, insbesondere 6843 f.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nationalrat

- Artikel 6 Absatz 3 und 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 46 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Sammlung der Beschlüsse und Praktiken des Büros des Nationalrates, Abschnitt C

Ständerat

- Artikel 6 Absatz 3 und 4 Parlamentsgesetz
- Artikel 35 Geschäftsreglement des Ständerates



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zum Rederecht im Allgemeinen

Vgl. die Literaturangaben im Parlamentswörterbuch

➤ [Link](#)